

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

Gesundheit der Ehegatten als Kriterium für
den Unterhaltsbeitrag

Haftungs- statt Erfüllungsklage gegen Bank

Organisationsmängel bei einer Aktiengesellschaft

Kollektive Krankentaggeldversicherung:
willkürliche Beweiswürdigung

Schokoladenhase von Lindt & Sprüngli kann
gegenüber Konkurrenzprodukt von Lidl
Markenschutz beanspruchen

Beginn der neuen Verjährungsfrist nach Abschluss
des Rechtsstreits vor der befassen Instanz

Betreibung auf Pfändung bei selbständiger
Erwerbstätigkeit

Rügen von Verfahrensfehlern in Schiedsverfahren

Anstiftung zu Vermögensdelikt konsumiert Hehlerei

Vertretungsverbot in einem definitiven
Rechtsöffnungsverfahren nach Parteiwechsel?

Vertretungsverbot in einem definitiven Rechtsöffnungsverfahren nach Parteiwechsel?

Art. 12 lit. c BGFA

Für das Aussprechen eines Vertretungsverbotes in einem hängigen Verfahren ist das für den Entscheid in der Hauptsache zuständige Gericht oder delegationsweise ein Mitglied dieses Gerichtes zuständig. Um ein Vertretungsverbot in einem laufenden Gerichtsverfahren auszusprechen, genügt die bloss abstrakte Gefahr, dass vertrauliche Informationen preisgegeben werden, nicht. [297]

KGer GR KSK 19 90 und KGer GR KSK 19 93 vom 25. Februar 2022
(beide rechtskräftig)

Mit zwei Zahlungsbefehlen im Umfange von etwa CHF 220 Mio. leitete der Kanton Zürich gegen A. Betreibungen aufgrund von Steuerforderungen ein. Mit Eingaben vom 10. Februar 2017 (KSK 19 90) und 16. November 2018 (KSK 19 93) ersuchte der Kanton Zürich das Regionalgericht Maloja, ihm für die in Betreuung gesetzten Beträge Rechtsöffnung zu erteilen. Die Vertretung des Kantons Zürich übernahm in beiden Verfahren ab Eingaben vom 24. Juni 2019, in denen die Fortsetzung der sistierten Verfahren beantragt wurde, die Anwaltskanzlei X. AG. A. brachte sodann in beiden Verfahren vor, die Mandatierung der X. AG sei, insbesondere infolge Interessenkonflikts, rechtswidrig. Das Regionalgericht Maloja wies mit Verfügungen vom 22. Oktober 2019 die Anträge von A. in beiden Verfahren ab und ordnete die Fortsetzung der Verfahren an.

Mit Eingaben vom 4. November 2019 erhob A. Beschwerde gegen diese prozessleitenden Verfügungen an das Kantonsgericht von Graubünden. Ziel dieser Beschwerden war, die Mandatsniederlegung der Rechtsvertreter des Kantons Zürich respektive eine Verfahrenssistierung, bis die Aufsichtskommission des Kantons Zürich über die Anwältinnen und Anwälte über das Vorliegen eines Interessenkonflikts entschieden hat, zu erwirken.

Das Kantonsgericht hält fest, dass der Parteiwechsel der X. AG von A. zum Kanton Zürich unbestritten ist. Die X. AG hat A. in den Steuereinschätzungsverfahren der Jahre 2007–2009 in den Jahren 2011/2012 vertreten. Die in einem Nachsteuerverfahren für die Steuerperioden 2007–2009 festgesetzten Nachsteuern, die in den hängigen Verfahren vollstreckt werden sollen, wurden in einem Nachsteuerverfahren festgesetzt, das erst im Oktober 2015 eingeleitet wurde.

Gemäss BGE 147 III 351 ist das für den Entscheid in der Hauptsache zuständige Gericht für den Entscheid über die Vertretungsbefugnis in einem hängigen Zivilverfahren zuständig. Das Kantonsgericht stützt sich auf BGE 145 IV 218 in Bezug auf Doppelvertretungen und Parteiwechsel. Eine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA liegt namentlich vor, wenn ein Zusammenhang zwischen zwei Verfahren besteht und Klienten vertreten werden, deren Interessen nicht identisch sind. Es besteht auch ein Interessenkonflikt, sobald die Möglichkeit auftritt, in einem neuen Mandat, bewusst oder nicht, die bei Ausübung eines früheren Mandats erworbenen Kenntnisse zu verwerten. Das Verbot der Interessenkonflikte erstreckt sich auf die Gesamtheit einer Anwaltskanzlei. Die bloss abstrakte Gefahr, dass vertrauliche Informationen preisgegeben werden, genügt nicht zur Aussprache eines Vertretungsverbotes in einem laufenden Verfahren. Im definitiven Rechtsöffnungsverfahren können lediglich die Einwendungen der Tilgung, Stundung und Verjährung vorgebracht werden. Ein Mangel am Urteil, das vollstreckt werden soll, kann nicht geltend gemacht werden. A. hat nicht konkret aufgezeigt, inwiefern im Rahmen des früheren Mandatsverhältnisses gewonnene Kenntnisse im vorliegenden Verfahren verwertet werden könnten. Die Vorinstanz hatte somit keine Veranlassung, gegen die Vertretungsbefugnis der X. AG einzuschreiten. Das Kantonsgericht weist die Beschwerden ab.

Kommentar

Die beiden besprochenen Entscheide fokussieren einzig darauf, ob in den beiden definitiven Rechtsöffnungsverfahren die Voraussetzungen für das Aussprechen eines Vertretungsverbotes vorliegen oder nicht. Da einerseits die relevanten Fragen im definitiven Rechtsöffnungsverfahren streng begrenzt sind und andererseits A. offensichtlich in keiner Weise dargelegt hat, warum Kenntnisse aus dem früheren Mandatsverhältnis relevant sein könnten, wurde kein Vertretungsverbot ausgesprochen. Falls die Mandatierung der X. AG aber nicht nur auf die definitiven Rechtsöffnungsverfahren beschränkt war, könnte im Disziplinarverfahren dennoch eine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA festgestellt werden.